

Hinweise für nichtanwaltliche Arbeitgeber zu den Merkmalen einer anwaltlichen Tätigkeit

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI können Beschäftigte für eine Beschäftigung, wegen der sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist tätigkeitsbezogen. Die Zulassung als Rechtsanwalt reicht allein nicht aus.

Bei Rechtsanwälten ist Voraussetzung, dass sie eine dem Kammerberuf entsprechende berufsspezifische Tätigkeit, d. h. eine für einen Rechtsanwalt typische anwaltliche Berufstätigkeit ausüben. Das Befreiungsrecht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI kann auch Rechtsanwälten zustehen, die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, wenn sie dort eine für einen Rechtsanwalt typische Tätigkeit ausüben. Nicht entscheidend ist, dass diesen Rechtsanwälten nach § 46 Abs. 1 BRAO das Auftreten vor Gerichten oder Schiedsgerichten für ihren Arbeitgeber ausdrücklich nicht erlaubt ist.

Zu den Kriterien, nach denen sich die anwaltliche Tätigkeit von der juristischen Tätigkeit abgrenzen lässt, gehören die Tätigkeitsfelder **Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung**. Diese vier Tätigkeitsfelder müssen im Hinblick auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht von dem beschäftigten Rechtsanwalt **kumulativ** abgedeckt werden, wobei die Gewichtung der einzelnen Felder in Abhängigkeit von der Art der ausgeübten Beschäftigung unterschiedlich sein kann.

Um die eine anwaltliche Tätigkeit beschreibenden unbestimmten Begriffe zu präzisieren, können jedem dieser vier Tätigkeitsbereiche einige Aktivitäten zugeordnet werden, die als charakteristisch für das jeweilige Arbeitsfeld angesehen werden.

Rechtsberatung

- die unabhängige Analyse von betriebsrelevanten konkreten Rechtsfragen
- die selbständige Herausarbeitung und Darstellung von Lösungswegen und Lösungsmöglichkeiten vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund
- das unabhängige Bewerten der Lösungsmöglichkeiten

Rechtsentscheidung

- das außenwirksame Auftreten als rechtskundiger Entscheidungsträger verbunden mit einer von Arbeitgeberseite umschriebenen eigenen Entscheidungskompetenz. Ausreichend ist eine wesentliche Teilhabe an Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen im Unternehmen.

Rechtsgestaltung

- das selbständige Führen von Vertrags- und Einigungsverhandlungen mit den verschiedensten Partnern des Arbeitgebers

Rechtsvermittlung

- das mündliche Darstellen abstrakter Regelungskomplexe vor größeren Zuhörerkreisen
- die schriftliche Aufarbeitung abstrakter Regelungskomplexe
- die Bekanntgabe und Erläuterung von Entscheidungen im Einzelfall

Sofern Sie der Auffassung sind, dass Ihr Mitarbeiter in der bei Ihnen ausgeübten Beschäftigung die Merkmale einer anwaltlichen Tätigkeit erfüllt, bitten wir Sie, im Antragsformular die Erklärung unter Ziffer 5 auszufüllen und zu unterschreiben und mit Hilfe der Stellen- und Funktionsbeschreibung die von Ihrem Mitarbeiter ausgeübte Tätigkeit zu beschreiben.

Da die Befreiung tätigkeitsbezogen ist, bitten wir den Wechsel des Arbeitsfeldes auch nach erfolgter Befreiung von der Rentenversicherungspflicht dem Rentenversicherungsträger unverzüglich anzuzeigen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 28p Abs. 1 SGB IV hin. Sollte sich im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung ergeben, dass die Befreiungsvoraussetzungen tatsächlich nicht gegeben sind, werden die nicht gezahlten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nacherhoben, wobei der Arbeitgeber den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge allein in voller Höhe zu zahlen hat.

Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte

§ 6 SGB VI

Befreiung von der Versicherungspflicht

- (1) Von der Versicherungspflicht werden befreit
1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
 - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
 - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
 - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,
2. - 4. ...
- (1a - 1b) ...
- (2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.
- (3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
 2. ...
- das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat.
- (4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.
- (5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

§ 172 SGB VI

Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

- (1) ...
- (2) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.
- (3) - (4) ...

§ 28p SGB IV

Prüfung bei den Arbeitgebern

- (1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfaßt auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern; insoweit gelten § 28h Absatz 2 sowie § 93 in Verbindung mit § 89 Absatz 5 des Zehnten Buches nicht. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.
- (2) - (11) ...